

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Luzerner Polizei

Verkehrstechnik

Rothenburgstrasse 15

6020 Emmenbrücke

Telefon 041 288 92 10

verkehrstechnik.polizei@lu.ch

www.polizei.lu.ch

Verkehrsordnung der Polizei / Temporäre Signalisation

Gemäss SSV Art. 107 Abs. 4 sind vorübergehende Anordnungen der Polizei (Art. 3 Abs. 6 SVG), die länger als acht Tage gelten sollen, im ordentlichen Verfahren von der Behörde oder vom ASTRA zu verfügen und zu veröffentlichen.

Erlass: Teilspernung Kantonsstrasse 2b, Demontage Kran

Gesuchsteller: Romano & Christen, Horwerstr. 11, Luzern

Kontaktperson: Bauleitung Nicholas Birchmeier, Bauleiter, 041 318 04 02

Ort: Vitznau, Seestrasse 27 (Kantonsstrasse 2b)

Sperrzeiten: Donnerstag, 20. März 2025, Zeit: 07.00 Uhr
bis Donnerstag, 20. März 2025 Zeit: 16.00 Uhr

Auflagen:

- ☒ Es muss wechselseitiger Einbahnverkehr mit Verkehrsdienst eingerichtet werden.
- ☒ Es muss mit 2 Personen Verkehrsdienst geleistet werden.
- ☒ Das Personal für den Verkehrsdienst muss im Besitz einer entsprechenden Bewilligung sein.
- ☐ Auf den öffentlichen Verkehr und/oder Langsamverkehr ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- ☒ Die Fussgänger müssen kontrolliert um die Baustelle / Hindernis geführt werden.
- ☐ Fussgänger müssen durch den Verkehrsdienst kontrolliert über die Fahrbahn geführt werden.
- ☒ Für den Verkehr muss aus allen Anfahrtsrichtungen das Signal 1.30 "Andere Gefahren" aufgestellt werden. Die Signale müssen in Form, Grösse und Ausführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- ☒ Die Distanz für Signale im Innerortsbereich beträgt max. 50 Meter. Aufgrund des Strassenverlaufs ist eine Vorsignalisation zu stellen.
- ☒ Die Signale müssen bei entsprechender Witterung mit einer Blitzleuchte versehen sein.
- ☐ Die Geschwindigkeit ist temporär auf 60 Km/h zu reduzieren.
- ☒ Die Hindernisse/Abstützungen/Arbeitsflächen/Trottoirs müssen mit Leitkegeln gesichert werden.
- ☒ Es dürfen keine Lasten über Personen geschwenkt werden.
- ☐ Die Arbeiten dürfen nicht vor 07.00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 16.00 Uhr beendet sein.
- ☒ Die temporäre Bewilligung gilt für die obgenannte Sperrzeit.

Wenn die temporäre Signalisation über die angeordnete Zeit beansprucht wird oder Änderungen im Ablauf erfolgen, ist die Luzerner Polizei, Fachgruppe Verkehrstechnik, zu benachrichtigen.

Freundliche Grüsse

Ghezzi Reto

Fachspezialist Fachgruppe Verkehrstechnik

Zustellung an:

- ☒ Gesuchsteller
- ☒ ILB LuPol
- ☒ Auto AG Schwyz
- ☒ Gemeindeverwaltung Vitznau
- ☒ vif, Verkehrssicherheit, Verkehrsmassnahmen